



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Die drei-Elementen-Definition des Staats

(Georg Jellinek, 1851 – 1911), Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 183, 394 ff.: „Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes.“

- **Staatsgebiet:** abgegrenzter Teil der Erdoberfläche
- **Staatsvolk:** dauerhafter Personenverband, der auf dem Staatsgebiet sesshaft ist (=Summe der Staatsangehörigen)
- **Staatsgewalt** (mit Gebiets- wie Personenbezug)

Vgl. dazu den lesenswerten Fall zur Staatsqualität des „Fürstentums Sealand“ VG Köln vom 3. Mai 1978, DVBl. 1978, S. 510.

Öffentliches Recht

Interessentheorie

Öffentliches Recht sind die den öffentlichen Interessen, Privatrecht, die dem Individualinteresse dienenden Rechtssätze.

Vgl. bereits Ulpian (170-228 n. Chr.): „publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem.“

Subjektions- oder Subordinationstheorie

Öffentliches Recht ist durch das Verhältnis der Über- und Unterordnung, Privatrecht durch das der Gleichordnung gekennzeichnet.

Modifizierte Subjektstheorie

Öffentliches Recht sind jene Rechtssätze, deren Zuordnungssubjekt ausschließlich ein Hoheitsträger ist („Sonderrecht des Staates“)

Verfassungsrecht

Reale Verfassung ist der tatsächliche Zustand eines Staatswesens

Der **formelle Verfassungsbegriff** meint die **Verfassungs-urkunde**, die unabhängig vom Inhalt gegenüber anderen Gesetzen den höchsten Rang innerhalb der staatlichen Normenhierarchie beansprucht und erschwerter Abänderbarkeit unterliegt (vgl. Art. 79 GG).

Der **materielle Verfassungsbegriff** erfasst alle Normen, die die **rechtliche Grundordnung** des Staats regeln, also etwa auch das Bundeswahlgesetz.